

Satzung

„Förderverein der evangelischen Freizeit- und Bildungsstätte Lückendorf für Kinder, Jugendliche und Familien“ e.V.

Paragraph 1 Name, Sitz- und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelischen Freizeit- und Bildungsstätte Lückendorf für Kinder, Jugendliche und Familien e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Lückendorf, Gabler Str. 13 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Religion; der Bildung; der Jugendhilfe sowie zur Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau für die Evangelische Freizeit- und Bildungsstätte Lückendorf verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 Grundlagen

- (1) Der Verein arbeitet auf der Grundlage der biblischen Verkündigung.
Er nimmt an dem verfassungsrechtlich garantierten autonomen Schutz der Kirchen teil, weil dieser im Grundgesetz festgelegt und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt worden ist.

Paragraph 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck des Vereins zustimmen und die Satzung anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann von natürlichen Personen jederzeit erklärt werden. Der Austritt juristischer Personen kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Wird der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet, so ruht die Mitgliedschaft. Nach 3 Jahren Ruhen der Mitgliedschaft gilt das Versäumnis als rückwirkende Austrittserklärung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt nach gegebener Gelegenheit der Stellungnahme durch das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Das ausgeschlossene Mitglied hat Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung.

Paragraph 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Paragraph 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

- (2) Bei Verhinderung ist der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Veranlassung der Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festlegung der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - e) die Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht;
 - f) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - g) die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 5 der Satzung
 - h) die Änderung bzw. Neufassung der Satzung;
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Eine Beschlussfassung zu h) erfordert eine 2/3 Mehrheit, zu i) eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Im übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihrer Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist von einem vom Vorstand benannten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Paragraph 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer stattzufinden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Beschäftigte des Vereins sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nach erfolgter Neuwahl wählt der Vorstand anschließend in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - einen Vorsitzenden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Schatzmeister
 - einen Schriftführer.Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Paragraph § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins dem Zweck (§ 2) und den Grundlagen (§ 3) entsprechend beratend und beschließend zu bearbeiten.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erfolgt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, Beschlüsse werden wörtlich protokolliert und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (5) Der Vorsitzende ist der Vertreter für Absprachen und Verhandlungen mit dem Träger der „Evangelischen Freizeit – und Bildungsstätte Lückendorf“. Der Vorstand kann ein weiteres Mitglied des Vorstandes als Vertreter für die

Gespräche und Verhandlungen mit dem Träger der „Evangelischen Freizeit- und Bildungsstätte Lückendorf“ benennen.

- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Mitwirkende Unterstützung und Begleitung bei wichtigen Entscheidungen des Trägers der Ev. Freizeit- und Bildungsstätte Lückendorf (z.B. Investitionen, Rücklagenbildung, Fördermittelanträge, Übernachtungspreise u.s.w.)

Paragraph § 9 Vermögensanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

Paragraph § 10 Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind zwei der unter § 7 Abs. 3 ausdrücklich benannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

Paragraph § 11 Der Vermögensfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ev. Freizeit- und Bildungsstätte zu verwenden hat.

Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2015 beschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Versammlungsleiter L. Posselt

Protokollführer Anja Bursy